



## Steuerrechtliche Hinweise zur Unterstützungskasse (GN254604\_202201)

Hiermit informieren wir den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber über wichtige steuerrechtliche Regelungen zur Unterstützungskasse. Unsere Hinweise zur Unterstützungskasse entsprechen dem Stand der Steuergesetzgebung bei Vertragsabschluss.

### **Versicherungssteuer**

Die Beitragsanteile zur Rückdeckungsversicherung der Unterstützungs kasse, die die Risiken im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 5 a) VersStG (Versicherungssteuergesetz) (z. B. Langlebigkeit) abdecken, sind steuerfrei. Darüber hinaus sind die Beitragsanteile gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 5 b) VersStG (z. B. zur Absicherung der Berufsunfähigkeit) zu dieser Versicherung steuerfrei, sofern sie der Versorgung der Risikoperson oder der Versorgung von deren (nahen) Angehörigen im Sinne von § 1 Absatz 6 Satz 1 VersStDV dienen (vgl. § 1 Absatz 6 VersStDV).

### **Steuerliche Förderung in der Anwartschaftsphase**

#### **(1) Arbeitnehmer**

Zuwendungen an eine Unterstützungskasse sind für den Arbeitnehmer (Versorgungsberechtigten) kein zufließender Arbeitslohn (BMF-Schreiben vom 12.08.2021).

#### **(2) Arbeitgeber**

Die Zuwendungen des Trägerunternehmens an die Unterstützungskasse in Höhe der Beiträge zur Rückdeckungsversicherung sind in voller Höhe als Betriebsausgabe abzugsfähig und wirken sich somit gewinn- und steuermindernd aus.

Eine Aktivierung der Rückdeckungsversicherung entfällt, da diese von der Unterstützungskasse als Versicherungsnehmerin abgeschlossen wird und die Unterstützungskasse bezugsberechtigt ist.

Die Versorgungsverpflichtung der Unterstützungskasse muss nicht in der Bilanz des Trägerunternehmens ausgewiesen werden. Bei einer vollen Absicherung durch kongruent abgeschlossene Rückdeckungsversicherungen ist auch ein Ausweis im Bilanzanhang des Trägerunternehmens nicht erforderlich, da in diesem Fall keine Unterdeckung besteht.

### **Besteuerung in der Leistungsphase**

#### **(1) Arbeitnehmer**

In der Leistungsphase sind Versorgungsleistungen der Unterstützungs kasse für den Arbeitnehmer Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gemäß § 19 EStG und somit lohnsteuerpflichtig. Allerdings kann der steuerpflichtige Arbeitnehmer den Versorgungsfreibetrag, den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag sowie den Werbungskosten-Pauschbetrag steuermindernd geltend machen.

Für Versorgungsleistungen im Alter wird der Versorgungsfreibetrag allerdings nur gewährt, wenn der ehemalige Arbeitnehmer das 63. Lebensjahr bereits vollendet hat (§ 19 Abs. 2 EStG). Bekommt ein Arbeitnehmer im Rahmen der flexiblen Altersgrenze bereits vor dem 63. Lebensjahr eine Altersrente aus der betrieblichen Altersversorgung, so muss er diese zunächst voll versteuern. Ab dem 63. Lebensjahr kann er dann den Freibetrag beantragen. Die Höhe des Freibetrages sowie des Zuschlags hängt vom Jahr des Rentenbeginns ab und wird bis zum Jahr 2040 schrittweise abgebaut. Der Arbeitnehmer behält jedoch den einmal berechneten Freibetrag lebenslänglich.

Besteht die Versorgungsleistung aus einer einmaligen Kapitalzahlung, so kann sie als Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit nach § 34 Abs. 1 EStG begünstigt versteuert werden (Fünftelung).

#### **(2) Arbeitgeber**

In der Leistungsphase ergeben sich für den Arbeitgeber keinerlei steuerliche Auswirkungen. Die Versorgungsleistung wird von der Unterstützungs kasse an den Versorgungsberechtigten gezahlt.